

# **Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen**

Vom 12. November 2001

Auf Grund von § 14 a und § 19 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 mit der Änderung vom 2. Mai 2001 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1996 Seite 321, 2001 Seite 94) hat die Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau die nachstehende, von der Baubehörde genehmigte Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen beschlossen:

## **§ 1**

- (1) Die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sind Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen nach Maßgabe dieser Satzung und der des Ingenieurversorgungswerkes.
- (2) Zur Pflichtmitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk ist nicht verpflichtet,
  1. wer nicht in die Liste der im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieurinnen und der Beratenden Ingenieure der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingetragen ist,
  2. dessen Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt ist, oder
  3. wer auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist.

## **§ 2**

- (1) Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, die nach § 1 Absatz 2 nicht zur Pflichtmitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk verpflichtet sind, können innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ihren Beitritt zum Ingenieurversorgungswerk erklären.
- (2) Die Erklärung ist fristgerecht abgegeben, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau schriftlich beim Ingenieurversorgungswerk oder bei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau eingeht.
- (3) Die Mitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk beginnt rückwirkend mit dem Beginn der Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 3**

- (1) Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine nicht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 benannte, private Versorgung nachweisen, sind von der Pflichtmitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk ausgenommen.
- (2) Der Nachweis einer Versorgung nach Absatz 1 ist durch eine wahrheitsgemäße, schriftliche Erklärung gegenüber dem Ingenieurversorgungswerk zu führen.

§ 4

- (1) Die Vertreter der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau im Verwaltungsrat des Ingenieurversorgungswerkes sind alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zu wählen und anschließend dementsprechend gegenüber dem Ingenieurversorgungswerk zu benennen. Für die Wahl in der Mitgliederversammlung gilt die Wahlordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau entsprechend. Die Vertreter der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau im Verwaltungsrat des Ingenieurversorgungswerkes für die Zeit vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung werden vom Vorstand der Hamburgische Ingenieurkammer-Bau bestimmt und anschließend dementsprechend gegenüber dem Ingenieurversorgungswerk benannt.
- (2) Die Vertreter der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau im Verwaltungsrat des Ingenieurversorgungswerkes berichten erforderlichenfalls der Mitgliederversammlung und dem Vorstand der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Hamburg, den 10.01.2002

**Hamburgische Ingenieurkammer-Bau**